

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1837

vom 1. Juni 1971

Gemeinde Arlesheim, Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg/Fussweg Haldenweg-Bodenweg".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim hat am 22. Juni 1970 den Bau- und Strassenlinienplan "Haldenweg/Fussweg Haldenweg-Bodenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. Juli bis 6. August 1970 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 2. Juli 1970 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 3. Juli 1970 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juli 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Am 30. Juli 1970 hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Arlesheim hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 6 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Eine Verständigung kam aber nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 28. Januar 1971 unterbreitet der Gemeinderat Arlesheim den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeverordnungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbe-
fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschüttet werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung) oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Auf sachfremde Einwände kann in diesem Verfahren hingegen nicht eingetreten werden. Darunter fallen:

1. Einwände, die sich mit dem Strassenbau, der Beitragspflicht, der Kostenteilung und der Höhe der Beiträge usw. auseinandersetzen. Solche Einsprachegründe sind in der Regel bei der Realisierung des Strassenbaues vorzubringen. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 2 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.
2. Einwände, die sich mit der Baulandumlegung des Bezugs-

gebieten befassten. Das Baugesetz enthält genügend Bestimmungen, damit die Grundeigentümer in den einzelnen Plänen der Abwicklung ihre Rechte wahren können (§§ 45-74 BauG.).

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden. Somit hält der Plan dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

Soweit in diesem Verfahren darauf eingetreten werden kann, ist in Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Überprüfungsbefugnis zur Einsprache folgendes zu sagen:

[REDACTED] stellt das Begehren, es sei der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie von 4 m auf 3 m zu reduzieren. Diese Massnahme erachtet er als verantwortlich, weil

- der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie an der Hangstrasse 4,5 m betrage (richtig sind jedoch 4,60 m !)
- die Hangstrasse zudem ein Trottoir mit Grünstreifen von ca. 3 m Breite aufweise (nach dem rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplan sind es 4 m !) und
- durch die geplante Strassenführung des Halderweges gegenüber vorher eine normalerweise nicht übliche Grenzlinie im Osten seines Grundstückes entstehe.

Gemäss dem Protokoll über die Einigungsverhandlung vom 11. November 1970 verlangte der Einsprecher eine Verminderung

des Abstandes von 4 auf 3 m noch auf einer Strecke von 6 - 10 m.

Im vorliegenden Fall haben wir es mit einer Nebenstrasse 3. Klasse zu tun. Für diesen Strassentyp verlangt § 11 des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim einen Bau-
linienabstand von mindestens 15,20 m. Beschlossen wurden 15,50 m. Dass die Gemeinde Arlesheim die reglementarischen Mindestabstände überschreiten kann, dürfte klar sein. Sachlich gesehen lässt sich die verlangte Reduktion des Abstandes von 4 auf 3 m nicht rechtfertigen. Eine solche Massnahme drängt sich nämlich vom Gesichtspunkt des Strassenbildes gar nicht auf und denkmalpflegerische Überlegungen entfallen ohnehin. Ein derartiges Entgegenkommen im Einzelfall müsste deshalb vielmehr als willkürlich angesehen werden. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache zu schützen. Schliesslich sei noch erwähnt, dass vom bestehenden Gebäude bis zur Baulinie am Haldenweg inner-
hin noch eine mittlere Distanz von rund 24,5 m verbleibt.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED]
[REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes von 15. Juni 1967 wird der von der
Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 22. Juni 1970 beschlossene Bau- und Strassen-
linienplan "Haldenweg/Fussweg Haldenweg-Bodenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6/eBS/25/0 versehenen Situationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Dr. Walter von Krammich, Post, Hing-
strasse 12, Arlesheim (eingeschrieben)
Gemeinderat Arlesheim (2)
Ingenieur- und Vermessungsbüro D. Reimer,
Reichensteinerstrasse 5, Arlesheim
Kreissekretariat Arlesheim, Domplatz 3,
Arlesheim
Landeskanzlei
Baugewerkmeister
Vermessungsamt (2)
Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

L. Hering